

Verleihformular

Daten der ausleihenden Person	
Name, Vorname:	
Straße:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
Mobil:	
Fax:	
eMail:	
Ausweisnummer:	
Mietdauer von:	
bis:	

Ausrüstung (bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Sitzgurt	<input type="checkbox"/>	Isomatte (selbstaufblasend)
<input type="checkbox"/>	Abseilacht mit HMS	<input type="checkbox"/>	Schlafsack
<input type="checkbox"/>	Sicherungsgerät mit HMS	<input type="checkbox"/>	LED-Stirnlampe
<input type="checkbox"/>	Kletterschuhe	<input type="checkbox"/>	Tagesrucksack (bis 35 l)
<input type="checkbox"/>	Klettersteigset	<input type="checkbox"/>	Mehrtagesrucksack (ab 35 l)
<input type="checkbox"/>	Sicherheitshelm	<input type="checkbox"/>	Kocher
<input type="checkbox"/>	Kindertrage	<input type="checkbox"/>	Wanderkarten Wanderführer Kletterführer
<input type="checkbox"/>	Zwei-Mann-Zelt	<input type="checkbox"/>	Sonstiges: _____

Ausgabetag:		Mietdauer:		Leihgebühr:	
Rückgabetag:		Kaution:			

Die Miete von obenstehender Ausrüstung erfolgt auf Basis der umseitigen Mietbedingungen von der Kletterschule Klettermax.

Verleiher		Ausleiher	
Der Mieter wurde in die Handhabung eingewiesen. Die Ausrüstung wurde in einwandfreiem Zustand übergeben. Leihgebühr sowie Kaution in bar erhalten.		Ich wurde in die Handhabung eingewiesen. Die Ausrüstung habe ich in einwandfreiem Zustand erhalten. Die Umseitig aufgeführten Mietbedingungen werden von mir akzeptiert.	
Datum:	Unterschrift:	Datum:	Unterschrift:
Verleiher		Ausleiher	
Die Ausrüstung wurde in einwandfreiem Zustand zurück erhalten.		Ich habe die Kaution bar zurück erhalten.	
Datum:	Unterschrift:	Datum:	Unterschrift:

Kletterschule Klettermax & Hochseilgarten Sebnitz
Frank Großmann ~ Parkweg 18 ~ 01855 Sebnitz OT Ottendorf
Telefon 03 59 71 - 86 99 7 Fax: 03 59 71 - 80 37 0
eMail: kontakt@hochseilgarten-sebnitz.de ~ www.hochseilgarten-sebnitz.de ~ www.klettermax-online.de

Mietbedingungen für Leihhausrüstung - Allgemeine Verleihbedingungen

§ 1 Gegenstand

Diese Verleihbedingungen regeln den Verleih von Ausrüstungsgegenständen der Kletterschule Klettermax Dritte (Ausleiher).

§ 2 Verleih

1. Die Ausrüstungsgegenstände sind vom Ausleiher bei Abholung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Spätere Reklamationen wegen Fehlmengen oder Beschädigungen werden nicht anerkannt. Die Funktionsfähigkeit der Ausrüstung wird vom Verleiher regelmäßig überprüft, kann aber von ihm nicht garantiert werden.
2. Bei umseitig genannten Preisen handelt es sich um eine Mietgebühr. Es erfolgt kein Eigentumsübergang durch die Entrichtung der Gebühr.
4. Bei der erhobenen Gebühr handelt es sich um eine Mietgebühr - nicht um eine Benutzungsgebühr. Sie wird demnach auch bei Nichtabholung, Nichtnutzung und vorzeitiger Rückgabe fällig.
5. Der Entleiher haftet für Beschädigung und Verlust der entliehenen Gegenstände.
6. Der Ausleiher ist während der Verleihdauer für den sorgsam und sachgemäßen Transport, Umgang sowie die sachgemäße Lagerung der entliehenen Ausrüstungsgegenstände verantwortlich. Der Ausleiher erklärt mit seiner Unterschrift auf dem Leihvertrag, dass er den bestimmungsgemäßen Gebrauch der entliehenen Ausrüstungsgegenstände beherrscht.
7. Es ist dem Ausleiher ohne vorherige Zustimmung des Verleihers nicht gestattet, die Ausrüstung zu einem anderen als dem bei Vertragsabschluss erklärten Zweck zu nutzen oder sie Dritten zur Nutzung zu überlassen.

§ 3 Leihgebühr und Zahlungsbedingungen

1. Die Leihgebühr für die einzelnen Ausrüstungsgegenstände ergibt sich aus dem Mietvertrag für Leihhausrüstung.
2. Leihgebühren sind im Voraus oder spätestens bei Übergabe der Ausrüstungsgegenstände zu bezahlen.

§ 5 Rücktritt, Kündigung des Vertrags

1. Der Ausleiher kann bis zum Verleihbeginn vom Leihvertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Verleiher berechtigt, folgende Ausfall- und Bearbeitungsgebühren zu berechnen. Beiden Seiten ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Verleiher ein Schaden entstanden ist.
 - Rücktritt bis zu 7 Tagen vor dem Übergabetermin 40% der Leihgebühr | - Rücktritt bis zu 2 Tage vor dem Übergabetermin 60% der Leihgebühr
 - Rücktritt ab 2 Tagen vor dem Übergabetermin 80% der Leihgebühr | - bei Nichterscheinen 100 % der Leihgebühr
2. Der Verleiher kann vom Vertrag zurücktreten, wenn aus Gründen, auf deren Eintritt er keinen Einfluß hat, die Ausleihe nicht möglich ist, insbesondere auch, wenn die vorgesehenen Ausrüstungsgegenstände vom vorhergehenden Ausleiher nicht termingerecht oder beschädigt zurück gegeben wurden.
3. Werden dem Verleiher nach Vertragsabschluss Gründe bekannt, die auf einen nicht ordnungsgemäßen Umgang mit den Ausrüstungsgegenständen schließen lassen, so kann der Verleiher ebenfalls vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen.
4. Im Fall des berechtigten Rücktritts bzw. der berechtigten Kündigung durch den Verleiher können an ihn keine Schadenersatzansprüche gerichtet werden.

§ 6 Rückgabe der Ausrüstung

1. Die Ausrüstung ist in einem sauberen Zustand zurückzugeben. Werden Ausrüstungsgegenstände verdeckt zurückgebracht, kann dem Ausleiher der der Reinigungsaufwand in Rechnung gestellt werden..
2. Beschädigungen oder ein Verlust von Ausrüstungsgegenständen sind dem Verleiher unverzüglich, spätestens jedoch bei Rückgabe mitzuteilen.
3. Materialtypische Abnutzungen und Beschädigungen, die bei sachgemäßem Gebrauch entstehen, sind durch die Verleihgebühr abgegolten.
4. Für Beschädigungen durch unsachgemäßen Gebrauch haftet der Ausleiher. Er hat insbesondere die zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes erforderlichen Reparaturkosten zu tragen. Reparaturen bzw. eine Reparaturvergabe erfolgen ausschließlich durch den Verleiher. Der Verleiher behält sich vor, vom Ausleiher provisorisch durchgeführte Reparaturen von einer Fachwerkstatt nachbessern zu lassen. Ist eine Reparatur nicht mehr möglich oder übersteigen deren Kosten den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Gegenstandes, werden dem Ausleiher die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.
5. Bei Verlust von Ausrüstungsgegenständen werden dem Ausleiher die Wiederbeschaffungskosten in Rechnung gestellt.
6. Wenn Ausrüstungsgegenstände defekt oder unvollständig zurückgegeben werden bzw. verloren gegangen sind und es dem Verleiher nicht möglich, bis zum nächsten Verleihtermin vergleichbaren Ersatz zu beschaffen, haftet der Ausleiher für einen dem Verleiher dadurch entstandenen nachgewiesenen Schaden, insbesondere den Ausfall von Leihgebühren.
7. Werden die entliehenen Ausrüstungsgegenstände nicht zum vereinbarten Termin zurückgegeben, ist der Ausleiher verpflichtet, für jeden weiteren Tag eine Nutzungsgebühr in Höhe von 150% der vereinbarten Leihgebühr zu bezahlen. Dies gilt auch bei nur teilweiser Rückgabe der entliehenen Ausrüstung.

§ 7 Versicherung und Haftung

1. Der Verleiher weist ausdrücklich darauf hin, dass die Ausrüstungsgegenstände nicht gegen Verlust oder Beschädigung versichert sind und dass eine evtl. Haftpflichtversicherung des Ausleihers im Regelfall nicht für geliehene Gegenstände aufkommt.
2. Die Benutzung der entliehenen Ausrüstungsgegenstände geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Ausleihers. Der Verleiher übernimmt keine Haftung für Schäden jeglicher Art, die durch den Gebrauch der Ausrüstung entstehen. Der Verleiher übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die durch offene oder verdeckte Mängel an den Ausrüstungsgegenständen verursacht werden.

§ 8 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen der Verleihbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Leihbedingungen zur Folge.

Stand: September 2011

Kletterschule Klettermax | Frank Großmann | Parkweg 18 | 01855 Sebnitz OT Ottendorf